

IX  
Stadthochschule  
Frankfurt  
399

Dokumenten-Buch  
N. 7806  
1590 6

UG 153012

zahl

Der Ver  
zwich  
und de  
Städt  
hofes

zahl  
Luz  
gaben

Band  
Kontro  
We

An  
das M

Antz

Urkunde der Herrschaft Wernshausen  
aus dem - Original - Buch  
Nr. 144 - 147  
147 - 148  
148 - 149  
149 - 150  
150 - 151  
151 - 152  
152 - 153  
153 - 154  
154 - 155  
155 - 156  
156 - 157  
157 - 158  
158 - 159  
159 - 160  
160 - 161  
161 - 162  
162 - 163  
163 - 164  
164 - 165  
165 - 166  
166 - 167  
167 - 168  
168 - 169  
169 - 170  
170 - 171  
171 - 172  
172 - 173  
173 - 174  
174 - 175  
175 - 176  
176 - 177  
177 - 178  
178 - 179  
179 - 180  
180 - 181  
181 - 182  
182 - 183  
183 - 184  
184 - 185  
185 - 186  
186 - 187  
187 - 188  
188 - 189  
189 - 190  
190 - 191  
191 - 192  
192 - 193  
193 - 194  
194 - 195  
195 - 196  
196 - 197  
197 - 198  
198 - 199  
199 - 200

343

~~Urkunde der Herrschaft Wernshausen  
aus dem - Original - Buch  
Nr. 144 - 147  
147 - 148  
148 - 149  
149 - 150  
150 - 151  
151 - 152  
152 - 153  
153 - 154  
154 - 155  
155 - 156  
156 - 157  
157 - 158  
158 - 159  
159 - 160  
160 - 161  
161 - 162  
162 - 163  
163 - 164  
164 - 165  
165 - 166  
166 - 167  
167 - 168  
168 - 169  
169 - 170  
170 - 171  
171 - 172  
172 - 173  
173 - 174  
174 - 175  
175 - 176  
176 - 177  
177 - 178  
178 - 179  
179 - 180  
180 - 181  
181 - 182  
182 - 183  
183 - 184  
184 - 185  
185 - 186  
186 - 187  
187 - 188  
188 - 189  
189 - 190  
190 - 191  
191 - 192  
192 - 193  
193 - 194  
194 - 195  
195 - 196  
196 - 197  
197 - 198  
198 - 199  
199 - 200~~

320



1122 91  
1 5

Einnahme - Ausgabe - Anweisung

zum Zweck der Verwahrung

Der Vertrag vom 2. November 1938/9. Januar 1939  
zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt (Oder)  
und der NSDAP., betr. Verpachtung des der  
Stadtgemeinde Frankfurt (Oder) gehörenden Guts-  
hofes in Guldendorf

Mark	Pf.

~~.....~~ ist  
dem Herrn Stadtverordneten Schielbeitz anzuweisen für die  
Gebäude

Frankfurt (Oder) den 2. Dezember 1939.

Der Magistrat  
Der Oberbürgermeister.  
Vertretung.

*[Handwritten signature]*

Band .....

Kontroll-Seite .....

Nr. ....

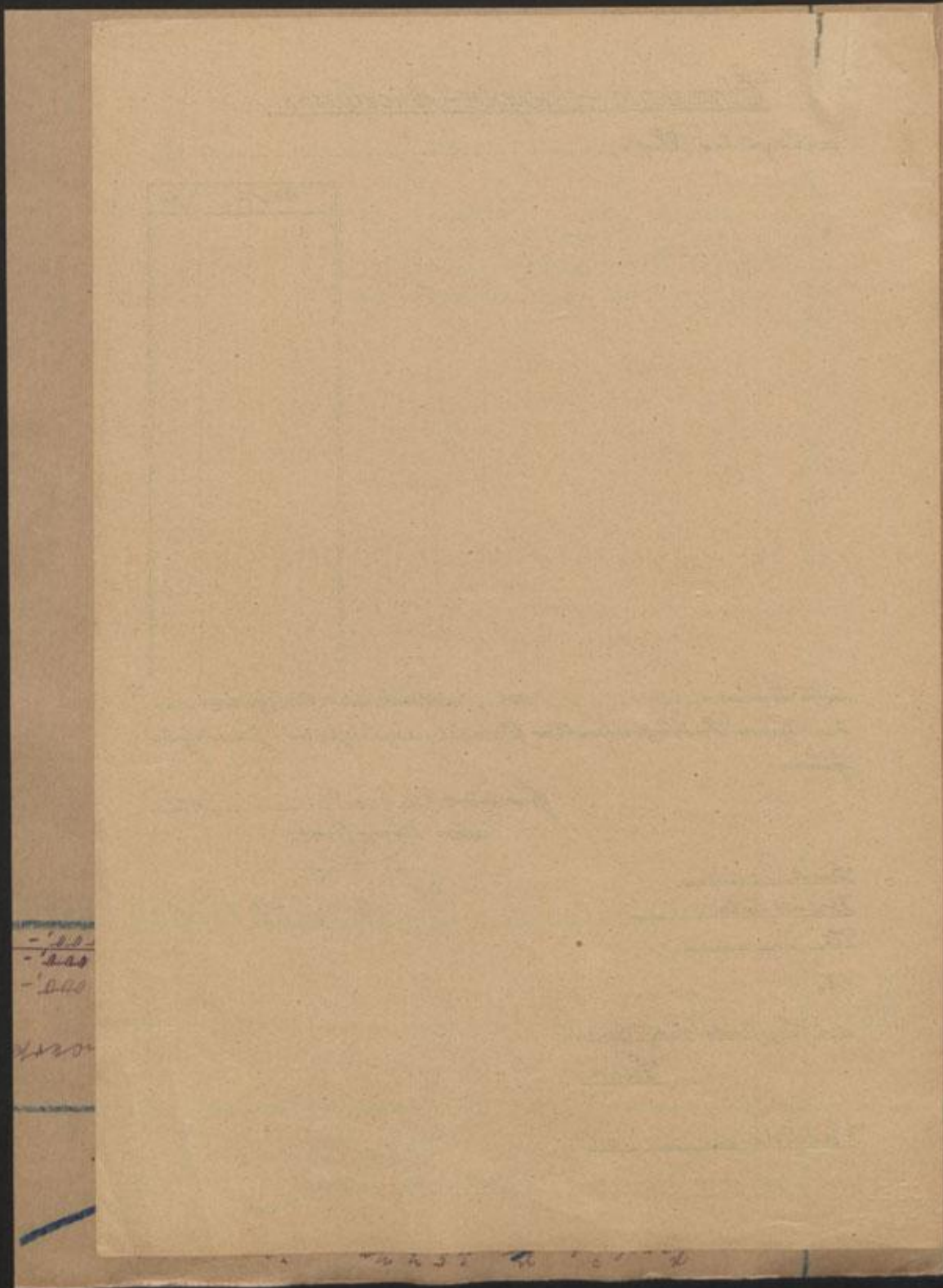
An  
das Magistrats-Depositarium

hier

Amtsstelle: D. IV. / Sond.

1. Oktimanten - Investition Nr. 1590 5

878  
D.C.



-100  
-100  
-100  
1000

Scht  
de  
Re  
de  
fu  
ge  
ha  
au  
57  
31  
wä  
ku  
Ob  
li  
da  
da  
od  
ni  
tr  
Mo  
STADTFRANKFURT  
20  
Deutsches Reich  
1917



Schü.

Handl. N. = 35, - No. 2

5

Hauptausfertigung.

Stanzamt  
Frankfurt a. O., - Stadt -

Pachtvertrag.

3. d.  
Münch 4.3.39

Zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister, und der NSDAP., vertreten durch den Reichsschatzmeister Schwarz, München, Braunes Haus, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Frankfurt (Oder) verpachtet an die NSDAP. für Zwecke der SA-Gruppe Ostmark (Gruppenschule) den ihr gehörenden Gutshof in Guldendorf (sämtliche auf dem Gutshof vorhandenen Gebäude und dazugehörigen Gartenländereien), wie er auf beifolgender Kartenskizze rot umrandert ist.

57.

Der Pachtvertrag beginnt am 1. September 1938 und endet am 31. August 1943. Der NSDAP. steht das Recht zu, den Vertrag auch während der Vertragsdauer mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, falls wichtige Gründe, insbesondere Befehle der Obersten SA-Führung die Fortführung des Pachtverhältnisses unmöglich machen. Gleichfalls steht der Stadtgemeinde Frankfurt (Oder) das Recht zu, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten dann zu lösen, wenn ein Verkauf des Pachtgrundstücks insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil erfolgen soll.

Wird der Vertrag von einer der vertragschließenden Parteien nicht durch eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt, so verlängert er sich jeweils um weitere 3 Monate.

§ 2.





Vertrag über die

Zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt (Ober), vertreten durch den Oberbürgermeister, und der RWBA, vertreten durch den Reichsanwalter Böhmert, München, Hermann Hans, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Frankfurt (Ober) verpflichtet an die RWBA, für Zwecke der 6A-Gruppe Ostmer (Gruppenheim) den ihr gehörenden Gebäude und dazugehörigen Gartenanlagen, wie sie auf beigefügter Karte eingezeichnet sind, zur Verfügung zu stellen. Der Pachtvertrag beginnt am 1. September 1938 und endet am 31. August 1945. Der Pachtvertrag ist einseitig kündbar. Die Fortführung des Pachtverhältnisses muss sich machen. Gleichfalls steht der Stadtgemeinde Frankfurt (Ober) das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wenn ein Vertrag des Reichsanwaltes abgeschlossen wird durch eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ablauf des Vertrags geschlossen, so verlängert er sich jeweils um weitere 3 Monate.



2 5

§ 2.

Für die Erweiterung der vorhandenen Schießstandanlage wird außer dem im § 1 genannten Gutshof ein etwa 60m langer und 25m breiter Geländestreifen der Forstverwaltung, nordöstlich des Maaser-Pfuhls (auf der anliegenden Skizze grün umrandert) unter den im § 1 aufgeführten Bedingungen mit verpachtet. Die Herrichtung der Schießanlage gemäß den polizeilichen Vorschriften und alle Änderungen, z.B. der Umsäunung, die durch Hinsunahme des Geländestreifens in die Pacht nötig werden, sind Angelegenheit der Pächterin. Sie übernimmt der Verpächterin gegenüber auch jede Haftung aus dem Betriebe der Schießanlage.

§ 3.

Der Pachtsins für den Gutshof beträgt für das Jahr 2.250,-RM; er ist in 4 gleichen Teilen an den Kalendervierteljahressersten an die Stadthauptkasse Frankfurt(Oder) zu zahlen. Bei der ersten, sofort fälligen Pachtzahlung ist das aus früheren Investitionen vorhandene Guthaben der SA-Gruppe Ostmark in Höhe von 62,50 RM aufzurechnen.

Für das Gelände der Forstverwaltung sind mit der Rate am 1. Januar jeden Jahres 10,- RM besonders zu zahlen.

§ 4.

Die zu verpachtenden Baulichkeiten und Geländeteile werden der Pächterin in dem Zustande, in dem sie sie augenblicklich in Benutzung hat, übergeben. Dieser Zustand ist der Pächterin bekannt. Irgendeine Gewähr für die Benutzbarkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Baulichkeiten und Geländeteile wird von der Verpächterin nicht übernommen.

§ 5.







3  
5

§ 5.

Die Stadtverwaltung verpflichtet sich, für den Fall, daß sie von der vorseitigen Kündigung Gebrauch macht, der SA-Gruppe Ostmark für die Kosten von erfolgten Einbauten, soweit sie Verbesserungen der Gebäude darstellen, eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach den Rechnungsbeträgen und nach der Laufzeit des Vertrages richtet. Was als Verbesserung gilt, ist vor Vornahme der betreffenden Arbeiten festzustellen. Es werden nur solche Verbesserungsarbeiten ersetzt, bei denen die Stadt vorher ihre Erstattungspflicht schriftlich anerkannt hat.

Bei einer vorseitigen Aufhebung des Vertrages durch die SA-Gruppe Ostmark bzw. Oberste SA-Führung kommt eine Entschädigung für die erfolgten Einbauten durch die Stadtverwaltung nicht zur Auszahlung.

§ 6.

Die laufende Instandhaltung der Gebäude usw. während der Vertragsdauer liegt der Pächterin ob. Bauliche Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Verpächterin vorgenommen werden. In diesem Fall trägt die Pächterin die Kosten.

Sämtliche festeingebauten Gegenstände verbleiben bei Ablauf des Pachtvertrages entschädigungslos im Eigentum der Verpächterin.

§ 7.

Die Feuerversicherung der Gebäude geht zu Lasten der Verpächterin. Ebenso trägt die Verpächterin die auf dem Grundstück liegenden Steuern.

§ 8.

Der zum Gutshof gehörende Park und das Gartengelände sind in dem bisherigen Umfang mitverpachtet.

Der Park ist als solcher zu erhalten. Es ist der Pächterin gestattet, daß sie Gebüsch entfernt, welches den Zwecken der Schule hinderlich ist. Es ist weiterhin gestattet, mit Genehmigung der Verpächterin kleinere Bodenveränderungen, die für Sportzwecke notwendig sind, vorzunehmen.

§ 9.



§ 2.  
Die Stadtverwaltung verpflichtet sich, für den Fall, daß sie  
von der vorzeitigen Kündigung Gebrauch macht, der SA-Gruppe  
Grenzk für die Kosten von erfolgten Einbauten, soweit sie Ver-  
besserungen der Gebäude darzustellen, eine Entschädigung zu zahlen,  
deren Höhe sich nach den Rechnungsbeträgen und nach der Lastzeit  
des Vertrages richtet. Was als Verbesserung gilt, ist vor  
Besserungsarbeiten schriftlich anzukunden. Es werden nur solche Ver-  
stärkungen ersetzt, bei denen die Stadt vorher ihre Er-  
stattungspflicht schriftlich anerkannt hat.  
Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch die  
SA-Gruppe Grenzk bzw. Oberste SA-Kommando kommt eine Entschädigung  
für die erfolgten Einbauten durch die Stadtverwaltung nicht zur  
Auszahlung.

§ 3.  
Die laufende Instandhaltung der Gebäude usw. während der  
Vertragsdauer liegt der Inhaberin od. Realinhaberin der Verpächterin vorzu-  
bringen mit schriftlicher Genehmigung der Inhaberin der Kosten.  
Sämtliche festgelegten Gegenstände verbleiben bei Ablauf  
des Vertrages einschließlich des Eigentums der Verpächterin.

§ 4.  
Die Feuerversicherung der Gebäude geht zu Lasten der Ver-  
pächterin. Ebenso trägt die Verpächterin die auf dem Grundstück  
liegenden Steuern.

§ 5.  
Der zum Betrieb der Gebäude Park und das Gartengelände sind  
in dem Maß derart zu erhalten, wie sie bei der Inhaberin  
der Park als solcher zu erhalten. Es ist der Inhaberin  
gestattet, das als Gehäus zu erhalten, welches den Zwecken der  
Gehäus dienlich ist. Es ist weiterhin gestattet, als Gehäus-  
zwecke notwendig sind, vorzunehmen.  
Kleinere Bodenverbesserungen, die für Sport-



704



§ 9.

Das außerhalb des eigentlichen Gutshofes liegende Arbeiterhaus ist mit verpachtet.

§ 10.

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der schriftlichen Bestätigung durch den anderen Vertragsgegner.

§ 11.

Die Urkundensteuer dieses Vertrages trägt die NSDAP.

Frankfurt(Oder), den 2. November 1938.

München, den 9. Januar 1939

Die Verpächterin.

Für die Nationalsozialistische  
Deutsche Arbeiterpartei  
Der Reichsschatzmeister:



*Muehl*  
Oberbürgermeister.



*Kunz*

§ 9.  
Das unterhalb des eigentlichen Unterschlusses liegende Arbeiter-  
blatt ist als Vorblatt.

§ 10.  
Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der  
schriftlichen Form und der schriftlichen Bestätigung durch den  
anderen Vertragspartner.

§ 11.  
Die Urkundensatzung dieses Vertrages trägt die Nr. 1000.

München, den 2. Januar 1938  
Für die Arbeitgeberseite  
Der Geschäftsführer  
Frankfurt (Oder), den 2. November 1938.  
Die Verbandsleitung

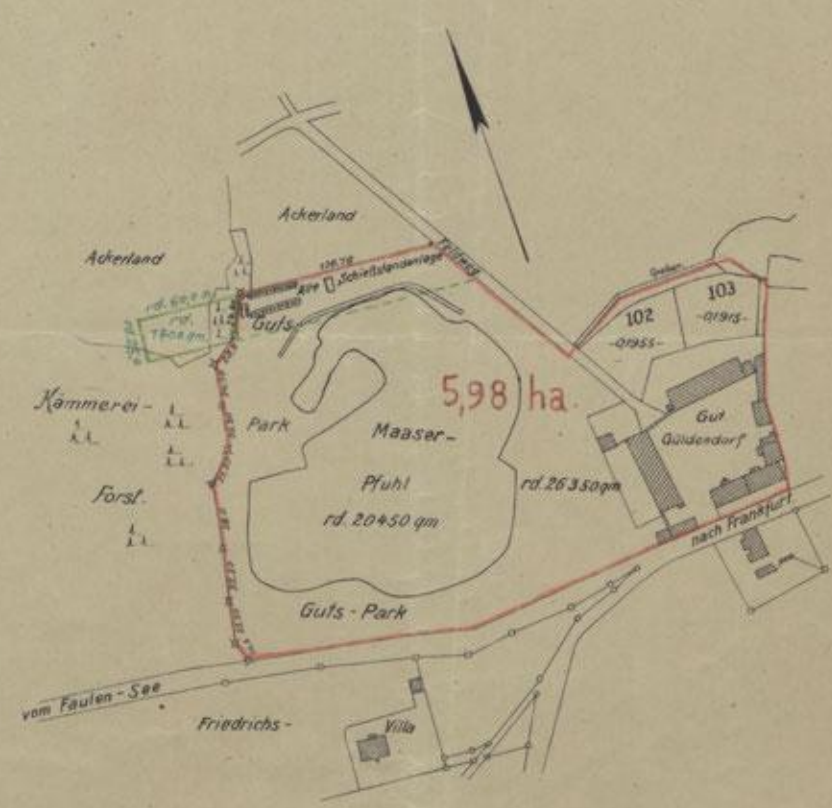
*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
Überprüfer





Gutspark und Gut Guldendorf

Maßstab 1:3000



Stadtvermessungsamt  
im Juli 1927

404.

